

Postulat Franz Hürlimann betreffend Anwendung der Gesetze für Radfahrer und der Wald- und Flurbenützung durch Freizeit-Sportarten vom 31. Oktober 2013

Kantonsrat Franz Hürlimann, Walchwil, sowie fünf Mitunterzeichner haben am 31. Oktober 2013 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dafür besorgt zu sein, dass im Kanton Zug die gesetzlichen Richtlinien einzuhalten sind, in denen die Benützung von Strassen, Wegen, Wald und Flur durch Radfahrer und Freizeit-Sportarten geregelt sind.

Begründung:

Zunehmend befahren Radfahrer Strassen, Wege und Wanderwege, ohne sich um andere Teilnehmer zu kümmern. Verbote und Hinweise werden oftmals kaum beachtet. Besonders ältere oder hörbehinderte Fussgänger werden durch herannahende Radfahrer öfters erschreckt. Stürze von erholungssuchenden Spaziergängern und Wanderern sind keine Seltenheit. Grundstückbesitzer, die die Radfahrer und Biker auf die Einhaltung der Verbote aufmerksam machen, müssen sich zum allgemeinen Ärger noch grobe Beschimpfungen gefallen lassen.

Die Ausübung von Biken und Downhillen soll weiterhin gewährleistet sein. Im Sinne eines ausgeglichenen Nebeneinanders der gesamten erholungsuchenden Bevölkerung müssen jedoch auf dem ganzen Kantonsgebiet dafür spezielle Strecken bezeichnet werden.

Freizeit-Sportarten im Winter, wie das unbefugte Skifahren im Wald und der unkontrollierte Wirrwarr von Schneeschuhlaufen, die das Wild in seinen Einständen in arge Bedrängnis bringen, sollen im Kanton Zug ebenfalls mit dem geltenden Gesetz in Einklang gebracht werden.

Aktuell geltende Gesetze

741.01 Strassenverkehrsgesetz (SVG)

Art. 1

² Die Verkehrsregeln (Art. 26–57a) gelten für die Führer von Motorfahrzeugen und die Radfahrer auf allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Strassen; für die übrigen Strassenbenützer nur auf den für Motorfahrzeuge oder Fahrräder ganz oder beschränkt offenen Strassen.

Art. 26

- ¹ Jedermann muss sich im Verkehr so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet.
- ² Besondere Vorsicht ist geboten gegenüber Kindern, Gebrechlichen und alten Leuten, ebenso wenn Anzeichen dafür bestehen, dass sich ein Strassenbenützer nicht richtig verhalten wird.

Seite 2/2 2311.1 - 14491

931.1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz)

Betreten, Befahren und anderweitige Beanspruchung von Wald
9

Zugänglichkeit des Waldes

- ¹ Die Zugänglichkeit des Waldes für die Allgemeinheit ist gewährleistet.
- ² Im Interesse der Walderhaltung sowie aus anderen öffentlichen Interessen kann die Zugänglichkeit des Waldes eingeschränkt werden, insbesondere zum Schutz wertvoller Pflanzenbestände, zum Schutz wildlebender Tiere und zur Sicherung der Waldverjüngung.
- ³ Wo es die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen erfordern, können störende Tätigkeiten im Wald eingeschränkt oder verboten werden, namentlich das Reiten, Radfahren oder Skifahren abseits von Strassen und befestigten Wegen.
- 932.1 Gesetz über den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
- 4. Wildschutz

§ 17

Grundsatz

In der Hauptsache betrifft das Anliegen des Postulats die Anwendung bestehender Gesetze. Diese sollen ohne Verzug umgesetzt werden.

Mitunterzeichner: Brunner Philip C., Zug Christen Hans, Zug Hächler Thiemo, Oberägeri Messmer Jürg, Zug Raschle Urs, Zug

¹ Der Kanton sorgt im Rahmen des ökologischen Ausgleichs dafür, dass die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel erhalten bleiben.